

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 9.

3. März 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über das Gesuch des h. Ständes Graubünden um Bewilligung des Fortbezugs einer Zollentschädigung.

(Vom 18. Januar 1860.)

L i t. !

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung des Begehrens des h. Ständes Graubünden um Bewilligung des Fortbezugs von 63,971 Fr. 43 Rp. (Litt. c des Art. 2 des Zollausschließungsvertrags) niedergesetzt haben, beehrt sich Ihnen nachfolgenden Bericht und Antrag zu hinterbringen:

Der im Jahr 1850 mit dem h. Stände Graubünden abgeschlossene Zollausschließungsvertrag spricht demselben drei verschiedene Entschädigungssummen zu:

- 1) auf unbeschränkte Zeit 171,428 Fr. 57 Rp. n. W.;
- 2) auf beschränkte Zeit, nämlich bis zur Tilgung eines Aktienkapitals für Straßenbauten, welche im Jahr 1864 vollendet sein wird, 64,600 Fr. n. W.;
- 3) ebenfalls auf beschränkte Zeit, nämlich bis 1. Januar 1860, die Summe von 63,971 Fr. 43 Rp. n. W.

Um diese dritte Post handelt es sich gegenwärtig, wobei wir von den andern Posten im Weitern füglich absehen zu können glauben, indem die Botschaft des Bundesrathes *) darüber das Nöthige enthält.

*) Siehe Bundesblatt 1859. Bb. II, S. 452.

Bei dieser dritten Post findet sich im Auslöfungsvertrag wörtlich folgende Bestimmung: „Dabei bleibt aber dem h. Stand Graubünden das Recht vorbehalten, seiner Zeit für die Fortdauer dieser sonst erlöschenden Gebühren bei den zuständigen Bundesbehörden einzukommen.“ Diese Bestimmung bildet nun die Grundlage des von Graubünden wirklich gestellten Begehrens und es handelt sich also wesentlich um den Sinn und die Bedeutung desselben.

Graubünden behauptet, es müsse einem solchen Begehren ohne weiteres entsprochen werden und zwar sogar auf unbestimmte Zeit. Dagegen will der h. Bundesrath das Begehren von Graubünden abweisen, wobei er lediglich für neue Leistungen Graubündens im Straßenwesen unter gewissen Bedingungen weitere Beiträge in Aussicht stellen will.

Es schien Ihrer Kommission vorerst, daß vom rein formellen Standpunkt aus betrachtet die Bundesversammlung nicht gehindert wäre, dem Antrage des Bundesrathes Folge zu geben; sie ist durch den Buchstaben des Vertrages nicht gehalten, den Fortbezug weiter zu bewilligen. Ebenso fand die Kommission das Begehren Graubündens, daß die bisher terminirte Schuld der Eidgenossenschaft bei diesem Anlaß in eine untermirte verwandelt werden solle, durchaus unstatthaft. Auf der andern Seite glaubte Ihre Kommission, daß es ebenso wenig angehe, daß die Bundesbehörden diese Frage rein nach subjektiver Willkür entscheiden. Der erwähnte Zusatz wollte offenbar mehr sagen, als daß dem h. Stande Graubünden das Petitionsrecht in diesem speziellen Falle noch besonders gewährleistet werde, was in der That überflüssig gewesen wäre. Dieß beweist schon abgesehen von der Natur der Sache die Entstehung dieses Zusatzes. In den Akten finden sich hiefür unzweideutige Belege.

In dem ersten Entwurf der Uebereinkunft Act. Nr. 15 ist der fragliche Passus folgendermaßen formulirt: Die Posten 2 und 3 sind in eine Gesamtsumme von 90,000 Fr. a. W. zusammengezogen und es heißt dann:

„Mit 1860 hört die Vergütung von Fr. . . . a. W. auf, wogegen es dem Kanton Graubünden vorbehalten bleibt, behufs Fortbezuges oder fernerer Vergütung der übrigen Fr. . . . , welche als Entschädigung für das aufgehobene Weggeld auf der obern und untern Kommerzialstraße bis dahin bezahlt werden, bei den zuständigen Bundesbehörden um den fernern Bezug dieser Weggelder für die Unterhaltung der benannten Straßen einzukommen oder mit denselben über Fortsetzung der hier stipulirten Vergütung sich in's Einverständnis zu setzen.“

Aus Act. Nr. 36 ergibt sich dann, daß von Seiten eines der bündnerischen Abgeordneten verlangt wurde, daß es in diesem Passus heiße:

„Dabei bleibt dem Stand Graubünden das Recht (das Wort Recht ist unterstrichen) vorbehalten“ ic.

In der Folge wurden dann die beiden zusammen 90,000 Fr. betragenden Posten ausgeschieden und das Wort „Recht“ wurde in die Fassung des jetzt streitigen Zusatzes eingeschoben, vide Act. Nr. 42.

Aus einer Marginalbemerkung zu Act. Nr. 15 ergibt sich ferner, daß die Schlußworte dahin abgeändert wurden: „Behuß der Fortdauer dieser sonst erlöschenden Vergütung“.

Endlich ergibt sich aus einem Briefe eines der bündnerischen Unterhändler Act. Nr. 36 b an Hrn. Achilles Bischoff, den eidg. Unterhändler, daß „die Bezahlung der Prämie nur bis 1860“ in den bündnerischen Behörden Schwierigkeiten machte, so daß die Behauptung der bündnerischen Regierung, es seien von Seiten des Hrn. Bischoff beruhigende Erklärungen abgegeben worden, viel innere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

➤ Aus dem Angeführten ergibt sich als unzweifelhaft, daß Graubünden bei Formulirung jenes Zusatzes darauf hielt, sich die bisherige Rechtsstellung nicht verlummern zu lassen und es führt dieß nun zur Prüfung der Frage, worin denn das damalige Recht Graubündens bestanden habe?

Zur Beantwortung dieser Frage ist vorerst nöthig, einen Blick auf die Natur der fraglichen Gebühren zu werfen. Die Botschaft des Bundesrathes erklärt selbst, daß es Weggelder gewesen seien, welche die Tagsatzung namentlich für die sog. obere Straße über den Julier und über die beiden sog. untern Straßen über den Splügen und Bernhardin bewilligt hatte. Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt in der That ganz deutlich aus den Akten, namentlich aus Act. Nr. 29, 31, 43, auf welche wir einfach verweisen können.

Welche Stellung nahm nun die Tagsatzung ein gegenüber Gebühren solcher Art? Es ist eine unbestrittene Thatfache, daß die Tagsatzung, wenn sie auch den Bezug solcher Weggelder nur auf Zeitweise bewilligte, nach Ablauf der Frist in der Regel deren Erneuerung auszusprechen pflegte. Und es wäre in der That namentlich der Fall nicht leicht eingetreten, daß sie ein solches Erneuerungsgesuch abgewiesen hätte für Straßen, welche als Alpenübergänge einen ganz abnorm kostspieligen Unterhalt erforderten. Da nun die fraglichen Weggelder gerade auf solchen Straßen bezogen wurden, so hätte Graubünden mit einem gewissen Rechte von der Tagsatzung die Erneuerung beanspruchen dürfen und wenn es unter solchen Umständen bei der Zollausslösung sein bisheriges Recht vorbehielt, so wollte dieß allerdings bedeuten, daß es glaube, auf erneute Bewilligung nach Ablauf des Termins durch die zuständigen Bundesbehörden auch fernerhin zählen zu können.

Es möchte nun scheinen, es sei das Recht der Bundesbehörden, den Fortbezug zu verweigern, Angesichts einer solchen Sachlage ein rein illusorisches. Dieß ist aber keineswegs der Fall. Es lassen sich ganz gut Fälle denken, wo die Bewilligung für die Zukunft unterbleiben kann und wo sie auch durch die Tagsatzung nicht mehr stattgefunden hätte. Wir wollen nur zwei solche Fälle herausheben.

Die Bewilligung zum Fortbezug kann wegfallen, wenn die Straße, für welche das Weggeld bewilligt wurde, ihren Charakter als große Ver-

kehrstraße verliert und die Auslösungssumme ganz außer Verhältniß tritt zu der durch die Verminderung des Verkehrs erfolgten Verringerung des Weggeldes, wenn solches in natura bezogen worden wäre. Die Reduktion oder Streichung der Auslösungssumme ist in solchem Falle auch schon darum gerechtfertigt, weil die Kosten des Unterhalts der Straße sich vermindern. Gerade mit Bezug auf die bündner'schen Pässe muß man diesen Punkt im Auge behalten in einem Zeitpunkt, wo durch die Erbauung einer Eisenbahn durch die Alpen der besprochene Fall sehr leicht eintreten kann.

Ein zweiter Fall ist der, wo in Folge Ablaufs einer längern Zeit die bezogene Summe als ein hinlängliches Äquivalent der Leistung des Kantons betrachtet werden kann. Es wollte nun aber Ihrer Kommission scheinen, dieser Fall sei mit Bezug auf die bündner'schen Pässe zur Zeit noch nicht vorhanden, da nachgewiesener Maßen die jährlichen Unterhaltskosten jener Straßen die fragliche Auslösungssumme erheblich übersteigen. Jedenfalls aber sei es unter keinen Umständen gerechtfertigt, das Erneuerungsbegehren Graubündens schon im allerersten Male abzuweisen, nachdem man ihm anlässlich der Zollausslösung nach dem ganzen Gange der Verhandlungen offenbar eine gewisse Hoffnung auf neue Bewilligung gegeben hatte.

So viel über die rechtliche Auffassung des bestrittenen Verhältnisses. Es scheinen uns nun aber noch verschiedene Gründe der Billigkeit für das Begehren Graubündens zu sprechen.

Ein erster Grund dieser Art liegt in der bei den Zollaussösungen beobachteten Ungleichheit des Verfahrens gegenüber verschiedenen Kantonen. Es ergibt sich aus dem Berichte der nationalrätlichen Kommission über die Zollausslösungsverträge, daß bei einer Reihe von Kantonen, namentlich bei den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen für Weggelde, welche die Tagsatzung ebenfalls nur auf bestimmte Termine bewilligt hatte, eine zeitlich unbeschränkte Auslösungssumme gewährt wurde. Man möchte glauben, daß dann solche Kantone sich bedeutend größere Abzüge haben gefallen lassen müssen; allein dieß ist nicht der Fall. Die Kommission hat die betreffenden Ablösungsverträge und Akten durchgesehen; es zeigen aber die Akten, daß die Reduktionen nicht sehr bedeutend waren und verhältnißmäßig geringer sind als diejenigen, welche sich Graubünden zu Allem hiezu noch gefallen lassen mußte. Es scheinen in der That mehr zufällige Gründe zu jenem ungleichen Verfahren geführt und der größere oder geringere Grad der Zähigkeit in den Unterhandlungen für das Eine oder das Andere entschieden zu haben. Von der Gunst unbeschränkter Auslösungssummen wurden einzig ausgeschlossen Graubünden und Uri; diesen beiden wurden gleichmäßig einzelne Summen nur auf Zeit bewilligt und beiden das Recht vorbehalten, um weitere Erneuerung einzukommen. Wenn die bundesrätliche Botschaft andeutet, es seien noch mehr ähnliche Verhältnisse, so konnte sich die Kommission trotz genauer Durchsicht sämtlicher Verträge nicht überzeugen. Zwar sind den Kantonen Freiburg

Nargau, Waadt, Wallis und Genf noch gewisse Brückengelder auf Zeit bewilligt, allein ohne Erneuerungsrecht, wie auch von der Tagsatzung bei Brückengeldern eine Erneuerung seltener einzutreten pflegte. Das einzige auf Termin bewilligte Weggeld, das Wallis übrigens noch in natura bezieht, ist dasjenige zu den Bädern von Leuk. Die Kommission hält nun dafür, daß es ein etwas allzustößenden Kontrast und förmlich unbillig wäre, wenn den einen Kantonen und zwar nicht gebirgigen die auf Zeit bewilligten Weggelder in unbeschränkt bewilligte verwandelt, andere Kantone aber und zwar den gebirgigsten der Fortbezug oder die an dessen Stelle tretende Auslösung ohne weiteres versagt würde.

Ein zweiter Grund der Billigkeit liegt in den ganz besondern Verhältnissen des Kantons Graubünden. Dieser Kanton hat sich von jeher im Straßenwesen in rühmlichster Art angestregt; er hat fünf Straßen über die Alpen gebaut: Bernhardin, Splügen, Julier, Molaya, Bernina. Deren Anlage erforderte sehr große Opfer und deren Unterhalt ist gleichfalls sehr kostspielig. Nur Ein anderer Kanton ist in ähnlicher Lage, nämlich der Kanton Uri. (Der Kanton Wallis hat zwar einen kostspieligen Unterhalt der Straße über den Simplon zu bestreiten; dagegen hatte er das Anlagekapital nicht zu beschaffen.) Ist es nun in der Billigkeit begründet, gerade den belastetsten Kanton und zwar auf denjenigen Straßen, die vorzugsweise den Interessen größerer Theile der Eidgenossenschaft dienen, die Weggelder, beziehungsweise die an ihre Stelle getretenen Auslösungssummen bei der ersten Gelegenheit zu streichen?

In der bundesrätlichen Botenschaft wird freilich bemerkt, Graubünden habe ohnehin eine unverhältnismäßig große Auslösungssumme erhalten. Die Kommission ließ sich auch die nähere Prüfung dieses Punktes nach verschiedenen Richtungen hin anlegen sein. Es ergibt sich nun allerdings, daß auf den Kopf berechnet die in der Zollausslösung am besten bedachten sieben Kantone sich folgendermaßen rangiren:

1. Baselstadt	104,000	Fr. a. W.,	per Kopf	Fr. 4. 27 ³ / ₅	Rp. a. W.
2. Uri	54,000	" "	" " "	3. 99 ² / ₅	" "
3. Graubünden	210,000	" "	" " "	2. 48 ¹ / ₂	" "
4. Tessin *)	190,000	" "	" " "	1. 66 ⁴ / ₅	" "
5. Schaffhausen	46,000	" "	" " "	1. 40 ⁴ / ₅	" "
6. Baselland	45,400	" "	" " "	1. 10 ¹ / ₂	" "
7. Wallis	70,000	" "	" " "	— 91 ² / ₅	" "

Danach steht zwar Graubünden mit seinen fünf Alpenpässen ziemlich unter Uri, aber es käme wenigstens im dritten Rang. Allein ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn im Jahre 1864 die im Eingang unter Ziff. 2 genannten 64,600 Fr. und jetzt nach Antrag des Bundes-

*) Durch einen Nachtragsvertrag mit Tessin wurde die Entschädigung erhöht auf 284,200 Fr. neue Währung.

rathes die unter Ziff. 3 genannten Fr. 63,971. 43 wegfallen würden. Diese zwei Posten zusammen machen circa 90,000 Fr. a. W. aus und von den 210,000 Fr. abgezogen, bliebe Graubünden dann nur eine Zollentschädigung von 120,000 Fr. a. W. Diese Entschädigung, vertheilt auf 84,506 Seelen macht per Kopf circa Fr. 1. 42 Rp. a. W. und es käme sonach in diesem Falle Graubünden bedeutend unter Tessin (dem übrigens der Fortbezug einer Reihe von nicht ausgekauften Gebühren in natura noch dazu gestattet wurde) und hart neben Schaffhausen zu stehen.

Allein noch schlimmer wird das Verhältniß für Graubünden, wenn man die Vertheilung nicht nach Köpfen, sondern nach Quadratstunden macht, was bei Weggeldern eigentlich eine ebenso passende Berechnungsart sein dürfte. Bei Berechnung nach Quadratstunden erscheinen die Kantone in folgender Reihenfolge:

Bollentschädigungen an die Kantone.

Kantone.	Total- Betreffniß.		Quadrat- Stunden.	Betreffniß per Stunde.		Rang.
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	
Zürich	92,630	—	74,5	1,243	36	9
Bern	175,000	—	294	595	23,8	17
Luzern	49,808	40	54	922	38	14
Uri	54,000	—	47	1,148	93,6	10
Schwyz	16,260	—	44	369	54,5	22
Obwalden	4,947	20	20	247	36	25
Nidwalden	4,081	20	12	340	10	24
Glarus	11,739	20	31	378	68,4	21
Zug	6,128	80	10,4	589	30,8	18
Freiburg	37,000	—	72	515	88,8	20
Solothurn	32,000	—	32,8	973	61	13
Basel-Stadt	104,000	—	1,6	65,000	—	1
Basel-Landschaft	45,400	—	18,6	2,440	86	3
Schaffhausen	46,000	—	13,3	3,458	64,6	2
Appenzell A.-R.	16,432	—	10,4	1,580	—	6
Appenzell J.-R.	3,918	40	7,5	522	45,3	19
St. Gallen	118,000	—	87,8	1,343	96,3	8
Graubünden	210,000	—	301	797	67,4	15
Aargau	107,000	—	60,5	1,768	59,5	5
Thurgau	45,000	—	43,2	1,041	66,6	12
Tessin	190,000	—	128	1,484	37,5	7
Vaudt	152,000	—	145	1,048	27,6	11
Valais	70,000	—	192	364	58,3	23
Neuenburg	23,446	40	34,7	675	68,8	16
Genf	30,000	—	12,4	2,419	35,4	4

Danach erscheint also Graubünden im 15. Rang, wenn man die vollen 210,090 Fr. berechnet; allein wenn man auch hier auf 120,000 Fr. reduziert, so ist das Verhältniß auf 301 Quadratkunden nur circa 400 Fr. per Stunde und es rangirt sich also Graubünden als zwanzigstes in der Reihe.

Die Kommission konnte sich daher von der Richtigkeit des Satzes, daß Graubünden verhältnißmäßig zuviel erhalte, wirklich nicht überzeugen, und sie glaubt deswegen, daß auch ganz entscheidende Gründe der Billigkeit für das gegenwärtige Begehren Graubündens sprechen.

Während die Kommission in dieser Beziehung durchaus einig war, schwankte sie dagegen etwas bezüglich der Art des Vorgehens. Es wollte nämlich der Kommission scheinen, es sollte der Bundesrath gelegentlich darauf ausgehen, dieses Verhältniß ebenfalls definitiv zu bereinigen und es waren anfänglich verschiedene Ansichten darüber, ob man den Bundesrath vorgängig zu der weiteren Erneuerung einladen solle, mit dem h. Stand Graubünden über eine unterterminirte Ablösungssumme zu unterhandeln. Nach vielfachen Berathungen entschied sich die Kommission indes zuletzt für eine einseitige Erneuerung von 10 Jahren, wie solche auch bei der Tagsatzung üblich war ohne derzeitige weitere Unterhandlung zu fordern. Es schien nämlich der Kommission, der passendere Moment zur Unterhandlung werde der sein, wo Graubünden für Entwicklung seines Straßennetzes weitere Begehren an den Bund stellen werde, wie solche schon vorläufig angekündigt worden. Dannzumal werde es passend sein, alle die schwebenden Differenzen zu bereinigen und auf eine feste Norm zurückzuführen. Dannzumal werde es fernerhin möglich sein, auch die analogen Verhältnisse mit dem h. Stande Uri in ähnlicher Art zu bereinigen. Die Kommission glaubte unter solchen Umständen, keine weitere Aufträge an den Bundesrath beantragen zu sollen, wohl aber hielt sie es für angemessen, in ihrem Berichte den Bundesrath darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschbar sein dürfte, wenn er bei einer passenden künftigen Gelegenheit ein Verhältniß definitiv lösen würde, das nur Stoff zu unangenehmen Entwicklungen in sich enthält.

Die Kommission gibt sich daher die Ehre, Ihnen einmüthig nachfolgenden Antrag zu stellen und Sie, Eit., gleichzeitig ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 22. Dezember
1859,

beschließt:

- 1) Dem Gesuche der Regierung von Graubünden um ferneren Fort-
bezug der im Loskaufvertrag mit diesem Kanton unter Rubrik C ange-
führten 44,780 Fr. a. W. oder 63,971 Fr. 43 Rp. n. W. wird in
der Weise entsprochen, daß dieser Fortbezug auf die weitere Dauer von
zehn Jahren bewilligt wird.
- 2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses be-
auftragt.

Bern, den 18. Jänner 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Jb. Dubz, Berichterstatter.

A. C. Affolter, Ständerath.

J. J. Sutter.

Bürli, Fürsprecher.

Kaiser, Ständerath.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über das Gesuch des h. Standes Graubünden um
Bewilligung des Fortbezugs einer Zollentschädigung. (Vom 18. Januar 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1860
Date	
Data	
Seite	323-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 004

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.